

**VHPready: ein Industriestandard für die
Steuerung von dezentralen Energieanlagen –
Standardisierung,
Zertifizierung und Weiterentwicklung**



**Wahlordnung des
Industrieforums VHPready e.V.**

1. VORBEMERKUNG

Alle Amts- und Berufsbezeichnungen sind in der kürzeren männlichen Version aufgeführt, gelten aber für Angehörige aller Geschlechter gleichermaßen.

2. WAHLORDNUNG

Präliminarien

1. Die Wahlordnung regelt die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Wahl des Vorstands und des Kassenprüfers durch die Mitgliederversammlung.
2. Unter Bezug auf § 10.1 der Vereinssatzung wird durch diese Wahlordnung festgelegt, dass
 - bei bis zu 100 Mitgliedern im Industrieforum ein (1) Präsident, ein (1) Vizepräsident und bis zu drei (3) Beisitzer,
 - ab 100 und bis 250 Mitgliedern im Industrieforum ein (1) Präsident, zwei (2) Vizepräsidenten und bis zu drei (3) Beisitzer und
 - ab 250 Mitgliedern im Industrieforum ein (1) Präsident, zwei (2) Vizepräsident und bis zu vier (4) Beisitzerin den Vorstand gewählt werden.
3. Kandidaturen zur Wahl können entsprechend der Mitgliedsordnung zur Wahl eingebracht werden.
4. Die Wahlgänge werden stets getrennt voneinander durchgeführt. Wahlen für mehrere zu besetzende, gleichartige Ämter (Vizepräsidenten, Beisitzer, Kassenprüfer) werden stets in einem Wahlgang durchgeführt. Nachwahlen bzw. Stichwahlen sind auch für einzelne zu besetzende Ämter möglich.

§ 1 Vorbereitung der Wahl

- 1.1 Gemäß § 9.3 der Satzung beruft der Präsident die Mitgliederversammlung, auf der die Vorstandswahlen durchgeführt werden sollen, ein. Der Präsident informiert alle stimmberechtigten Mitglieder des Industrieforums VHPready e.V. spätestens 8 (acht) Wochen vor der geplanten Wahl per Email oder auf dem Postweg über den Termin und den Ort der Mitgliederversammlung. Dabei übermittelt der Präsident eine Liste aller durch Wahl zu besetzenden Ämter und fordert die ordentlichen, fördernden Mitglieder zur Abgabe von Kandidatenvorschlägen innerhalb einer Frist von maximal 10 (zehn) Tagen nach Versand des Einladungsschreibens auf. Die Erklärung über eine Kandidatur muss für jeden Kandidaten das Amt angeben, für

das er kandidiert, und per E-Mail oder auf dem Postweg an den Verein gesendet werden. Zur Wahrung der Frist gilt das Eingangsdatum. Kandidaturen nach diesem Fristablauf sind nicht zulässig. Der Vorstand informiert jeden Kandidierenden über die Einhaltung der Formen und Fristen seiner Kandidatur innerhalb einer Frist von maximal 20 (zwanzig) Tagen nach Versand des Einladungsschreibens zur Wahl. Wurden für eines der zu wählenden Ämter keine Kandidaturen erklärt, kann der Vorstand beschließen, die Mitgliederversammlung um maximal 6 (sechs) Wochen zu verschieben und die Wahlvorbereitung erneut durchzuführen. Die Mitglieder sind darüber unverzüglich zu informieren.

- 1.2 Spätestens 4 (vier) Wochen vor dem Wahltermin erhalten alle Mitglieder des Vereins per Email oder auf dem Postweg eine Einladung zur Mitgliederversammlung. Diese Einladung enthält die Tagesordnung sowie die vollständige Liste der Kandidaten für den Vorstand und für den Kassenprüfer.
- 1.3 Alle stimmberechtigten Mitglieder sind zudem über die Möglichkeit der Briefwahl zu informieren. Die Briefwahlunterlagen sind dem Mitglied gegen formloses Ersuchen auf dem Postweg zuzustellen. Mitglieder, die von ihrem Briefwahlrecht Gebrauch machen, sind bei der Wahl auf der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Die Briefwahlunterlagen bestehen aus
 1. den Stimmzetteln zur Wahl des Präsidenten, des/der Vizepräsidenten, der Beisitzer und des Kassenprüfers
 2. einem unbeschrifteten Briefumschlag zur Aufnahme der ausgefüllten Stimmzettel
 3. einem größeren Briefumschlag mit der Anschrift des Vereins als Empfänger sowie mit
 4. einem Formblatt, das Namen, Anschrift und ein Unterschriftsfeld des wahlberechtigten Mitglieds enthält
 5. einem Informationsblatt, das kurze schriftliche Vorstellungen der Kandidaten, deren Fotos, eine Beschreibung des Wahlverfahrens und
 6. die Frist für den Eingang des Wahlbriefes beim Verein enthalten.

Die Texte zur Vorstellung der Kandidaten werden vom Kandidaten verfasst und sollten einen Rahmen von 200 Wörtern nicht überschreiten. Die Texte und Fotos der Kandidaten müssen mit der Erklärung über ihre die Kandidatur beim Verein eingehen. Wird von einem Kandidaten kein Text eingereicht, so enthält das Informationsblatt nur den Namen des jeweiligen Kandidaten.

Der größere Umschlag muss mit dem Formblatt und dem kleineren Umschlag samt Stimmzettel bis spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung beim Verein eingegangen sein.

§ 2 Durchführung der Wahl

- 2.1 Die Mitgliederversammlung bestimmt durch Beschluss und auf Vorschlag des amtierenden Vorstands aus den nicht kandidierenden Mitgliedern einen Wahlleiter und zwei Beisitzer.
- 2.2 Wahlleiter und Beisitzer bilden den Wahlausschuss. Der Wahlausschuss führt sämtliche laut Tagesordnung abzuhaltenden Wahlgänge durch und fertigt über die Wahldurchführung ein Protokoll an, das von allen Mitgliedern des Wahlausschusses unterzeichnet wird.
- 2.3 Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen sich, sofern sie entsprechend den Satzungsbestimmungen ein aktives Wahlrecht besitzen, selbst an der Wahl beteiligen.
- 2.4 Die Wahlen des Vorstands und des Kassenprüfers sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- 2.5 Der Wahlausschuss entnimmt vor Eröffnung der Wahlgänge allen eingegangenen Wahlbriefen die Briefumschläge mit den innen liegenden Stimmzetteln und legt diese Umschläge ungeöffnet in eine Wahlurne, wenn der Begleitbogen die Stimmberechtigung dokumentiert. Ohne vollständigen ausgefüllten und unterschriebenen Begleitbogen sind die Stimmen ungültig. Unmittelbar vor der Auszählung der einzelnen Wahlgänge werden den neutralen Umschlägen die Stimmzettel des jeweiligen Wahlganges entnommen und unter die in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmzettel gemengt. Der Wahlausschuss zählt unmittelbar nach Abschluss eines Wahlganges das Wahlergebnis aus und teilt es der Mitgliederversammlung unverzüglich mit.
- 2.6 Der Wahlleiter informiert die nicht anwesenden Kandidaten schriftlich und bittet die gewählten Kandidaten um die Annahme der Wahl.

§ 3 Auswertung des Wahlergebnisses

- 3.1 Für jeden Wahlgang im Sinne von Satz 2 der Präliminarien erhält jedes wahlberechtigte Mitglied einen Stimmzettel. Die Wahl des/der Vizepräsidenten, der Beisitzer und des Kassenprüfers erfolgt jeweils in einem gemeinsamen Wahlgang durch ein auf dem Stimmzettel hinter den Namen eines Kandidaten gesetztes Kreuz. Je zu wählendem Sitz kann genau eine Stimme abgegeben werden.
- 3.2 Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. Zudem muss die Möglichkeit zur Enthaltung und zur Ablehnung bezüglich des gesamten Stimmzettels gegeben sein. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat genau so viele Stimmen, wie in diesem Wahlgang Ämter zu besetzen sind. Wird

Enthaltung oder Ablehnung bezüglich des gesamten Stimmzettels angekreuzt, können keine weiteren Stimmen vergeben werden. Enthält ein Stimmzettel keine Eintragungen, wird dieser als Enthaltung gewertet.

- 3.3 Stimmt die Anzahl der Kandidaten mit der Anzahl der zu besetzenden Satzungsämter überein, ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht für die Ermittlung der Mehrheit.
- 3.4 Treten in einem Wahlgang mehr Kandidaten an, als Sitze zu besetzen sind, gelten, entsprechend der Anzahl der zu besetzenden Ämter, die Kandidaten mit den meisten Stimmen als gewählt (relative Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 3.5 Bleibt ein Amt unbesetzt, weil Kandidaten die notwendige Zustimmung nicht erreichen konnten oder Kandidaturen zurückgezogen wurden, wird vom Wahlausschuss mit Unterstützung der Geschäftsstelle für dieses Amt unverzüglich nach der Mitgliederversammlung eine Briefwahl analog der ordentlichen Briefwahl durchgeführt. Der Wahlausschuss fordert dabei alle stimmberechtigten Mitglieder per E-Mail oder auf dem Postweg auf, binnen einer Frist von 10 (zehn) Tagen ihre Kandidaturen für das noch nicht besetzte Vorstandsamt oder Kassenprüferamt zu erklären. Spätestens eine Woche nach Ablauf der Frist erhalten alle stimmberechtigten Mitglieder auf dem Postweg die Briefwahlunterlagen. Die stimmberechtigten Mitglieder erhalten eine Frist von einer Woche, um die Stimmzettel an den Verein zurückzusenden. Nach Ablauf der Frist erfolgt unverzüglich die Auszählung und Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Wahlausschuss.
- 3.6 Jedes stimmberechtigte Mitglied kann binnen zwei Wochen nach Abschluss der Vorstandswahl beim Wahlausschuss schriftlich und mit Begründung Einspruch gegen die Wahl einlegen. Der Wahlausschuss entscheidet über den Einspruch und damit über die Gültigkeit der Wahl nach Beratung mit einfacher Mehrheit. Er begründet seine Entscheidung gegenüber dem Antragsteller schriftlich. Kommt der Wahlausschuss zu dem Ergebnis, dass die Wahl ganz oder teilweise nicht den Bestimmungen dieser Ordnung, der Satzung des Industrieforums VHPready e.V. oder des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprach und diese Verletzung ergebnisrelevant war, ordnet er die vollständige oder teilweise Wiederholung der Wahl an. Eine Wahlwiederholung erfolgt analog zu den Bestimmungen des § 3.5 dieser Wahlordnung.